

# **SATZUNG**

**des Fördererverbandes der Walter-Höllerer-Realschule,  
Staatliche Realschule Sulzbach-Rosenberg e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Fördererverband der Walter-Höllerer-Realschule, Staatliche Realschule Sulzbach-Rosenberg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sulzbach-Rosenberg
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
4. Der Verein erlangte die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister am 24.1.1966.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Zweck des Vereins ist es, die Bildung und Erziehung der Schüler der Staatlichen Realschule Sulzbach-Rosenberg zu fördern. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der Abgabeordnung."
2. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle politischen Bestrebungen sind ausgeschlossen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Einschränkungen aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahme in den Verein erworben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet dann endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

## **§ 4** **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. freiwilligen Austritt
  - b. Tod
  - c. Ausschließung
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
4. Der Vereinsausschuss kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde beschließen. Der Ausschluss wird wirksam zwei Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses, sofern das Mitglied gegen den Ausschluss keinen Einspruch eingelegt hat. Für den Einspruch gilt § 3 Abs. 3 entsprechend. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Betroffenen kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zu.

## **§ 5** **Beiträge**

1. Die Mitglieder haben einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des Haushaltsbedarfs festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich einmal im Voraus durch Bankeinzugsverfahren eingezogen, bzw. ist im Voraus auf ein Konto des Vereins zu überweisen.
2. Der Vereinsausschuss hat das Recht, bei Bedürftigkeit den monatlichen Beitrag teilweise oder ganz zu erlassen.

## **§ 6** **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben in allen Versammlungen uneingeschränktes Stimmrecht. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre vorgestreckten Barbezüge oder Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b. die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
  - c. den monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## **§ 7** **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 8** **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden.
2. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 9** **Der Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a. den Mitgliedern des Vorstands (§ 8),
- b. dem Kassier,
- c. dem Schriftführer,
- d. 2 Beisitzern.

## **§ 10** **Geschäftsleitung**

1. Der Vereinsausschuss
  - a. führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
  - b. bestimmt die jeweilige Verwendung der Einkünfte und Ausgaben, der Rücklagen und der sonstigen Zuwendungen und Vermögenswerte im Sinne des Vereinszweckes.
  - c. entscheidet über die Aufnahme in den Verein und spricht den Ausschluss aus wichtigem Grunde aus.

2. Der Vorstand leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses. Er beruft ihn ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens drei Vereinsausschussmitglieder dies beantragen.

Die Einladung hat schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mündlich und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.

3. Der Vorstand ist berechtigt, im Geschäftsjahr Rechtsgeschäfte bis zu insgesamt 6.000 EURO selbstständig zu tätigen.

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, im Geschäftsjahr Rechtsgeschäfte bis zu insgesamt 25.000 EURO selbstständig zu beschließen.

Der Abschluss von Rechtsgeschäften über 25.000,00 EURO bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Der Kassier verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Innerhalb von acht Wochen nach Beendigung des Geschäftsjahres hat er dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Über das vorhandene Vereinskonto und Barmittel sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Kassier alleine verfügberechtigt. In jedem Fall ist jedoch Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes, dass zwei dieser Personen den Geschäftsvorfall geprüft, freigegeben und dies dokumentiert haben (4-Augenprinzip).

5. Der Schriftführer hat über alle Sitzungen des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und ihm zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften müssen den Ablauf der Aussprache in ihren Grundzügen, die Anträge und Beschlüsse, sowie die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen.
6. Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

Verliert ein Vorstands- oder Vereinsausschussmitglied noch während der Wahlzeit das Vertrauen der Mitglieder, so kann es nach Anhörung durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung abgewählt werden. Unverzüglich ist dann eine Ersatzwahl vorzunehmen, ohne dass es der Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung bedarf.

Jedes Vorstands- oder Vereinsausschussmitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen, ist aber zur Fortführung der Vereinsgeschäfte bis zu einer Ersatzwahl verpflichtet.

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, Vorstands- oder Vereinsausschussmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einzusetzen. Der Beschluss des Vereinsausschusses ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen, oder eine Ersatzwahl muss erfolgen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

In der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen sind auch zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Geschäftsjahr die Pflicht, die Buch- und Kassenführung zu prüfen, sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vereinsausschusses sein.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal während des Geschäftsjahres einzuberufen.

Die Einladung hat mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Übermittlung der Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Hierzu gehören, ohne Anspruch auf Vollständigkeit: E-mail, Messengerdienste, Internetseite der Schule oder des Verbandes, Soziale Medien und EDV gestützte Schulinformationssysteme

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vorstand, mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, einzureichen. Dringlichkeitsanträge können auch in der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn diese nach Abstimmung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag des Vereinsausschusses oder, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt, einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1, Satz 2, entsprechend.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Vereinsausschusses und des Prüfberichtes der Kassenprüfer.
- b. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer.
- c. Neuwahl, bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer.
- d. Über alle Fragen zu entscheiden, die für den Bestand und die Arbeit des Vereins und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere über die Satzungsänderungen, Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses, der Mitglieder, Versagung der Aufnahme und Ausschluss als Mitglied, sowie über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
  - a. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
  - b. Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mündlich (Handzeichen) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen entgegenstehen oder geheim (schriftlich), wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  - c. Bei der Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden und der Ausschussmitglieder, sowie der Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. In der Einladung müssen die zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung angegeben sein.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden nach Abs. 2, beschlussfähig. In der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
4. Eine Änderung des § 2 der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder, wobei die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich zu erfolgen hat.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 13, Abs. 2 und 3 entsprechend.
2. Im Falle der Auflösung sind in der Mitgliederversammlung Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach den Richtlinien des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) richten.
3. Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen uneingeschränkt dem jeweiligen Sachaufwandsträger (Körperschaft des öffentlichen Rechts) der Realschule zu mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich entsprechend der Zweckbestimmung der Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 15** **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 08.05.2007 hat ihre Gültigkeit verloren.

Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.12.2023.

Sulzbach-Rosenberg,



.....  
Gunther Leipert  
1. Vorsitzender